

Satzung der „Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe“	Satzung der „Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe“																		
Fassung vom 11.05.1993	Neufassung																		
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Sämtliche bisher von der Stadt Karlsruhe verwalteten rechtsfähigen örtlichen Einzelstiftungen werden zu der Stiftung „Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe“ mit Sitz in Karlsruhe als einer rechtlich selbständigen örtlichen Stiftung der Stadt vereinigt.</p> <p>Die bisher von der Stadt Karlsruhe verwalteten Einzelstiftungen waren</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform, Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe“.</p> <p>(2) Die Stiftung ist eine örtliche Stiftung im Sinne der §§ 101 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, 31 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe.</p>																		
<p>1. „Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe“ mit</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: right;">Vermögensstand am 01.01.1975 in DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und bedürftigen Witwen, Waisen und Kranken</td> <td style="text-align: right;">15.577,21</td> </tr> <tr> <td>b) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und begabten Schülern und Schülerinnen der Volks- und Berufsschulen sowie von Studenten</td> <td style="text-align: right;">18.928,72</td> </tr> <tr> <td>c) Krankenhausstiftung</td> <td style="text-align: right;">19.818,49</td> </tr> <tr> <td>d) Lidellstiftung (für hilfsbedürftige Kranke)</td> <td style="text-align: right;">14.797,15</td> </tr> <tr> <td>e) Vereinigte Armenstiftungen</td> <td style="text-align: right;">34.728,31</td> </tr> <tr> <td>f) Prinz Karl- und Graf-Rhena-Stiftung (zur Unterstützung verschiedener hilfsbedürftiger Personengruppen)</td> <td style="text-align: right;">14.883,79</td> </tr> <tr> <td>g) Waisenhausstiftung</td> <td style="text-align: right;">334.681,81</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Summe</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">453.415,48</td> </tr> </tbody> </table>		Vermögensstand am 01.01.1975 in DM	a) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und bedürftigen Witwen, Waisen und Kranken	15.577,21	b) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und begabten Schülern und Schülerinnen der Volks- und Berufsschulen sowie von Studenten	18.928,72	c) Krankenhausstiftung	19.818,49	d) Lidellstiftung (für hilfsbedürftige Kranke)	14.797,15	e) Vereinigte Armenstiftungen	34.728,31	f) Prinz Karl- und Graf-Rhena-Stiftung (zur Unterstützung verschiedener hilfsbedürftiger Personengruppen)	14.883,79	g) Waisenhausstiftung	334.681,81	Summe	453.415,48	<p style="text-align: center;">§ 2 Stiftungszwecke</p> <p>(1) Zwecke der Stiftung sind:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Personen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Förderung der Erziehung und Bildung von wirtschaftlich bedürftigen und begabten Karlsruher Schülerinnen und Schüler und Studierenden</p> <p style="margin-left: 20px;">und</p> <p style="margin-left: 20px;">c) die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, die vom Jugendamt in der vollstationären Einrichtung der Heimstiftung untergebracht sind.</p> <p>(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass</p> <p style="margin-left: 20px;">zu a) bedürftigen Personen Zusatzleistungen für medizinische Versorgung, Anschaffungen oder sonstige außergewöhnliche Belastungen finanziert werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">zu b) subsidiär bedürftigen Kindern und Jugendlichen Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Schulbedarf finanziert werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">und</p>
	Vermögensstand am 01.01.1975 in DM																		
a) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und bedürftigen Witwen, Waisen und Kranken	15.577,21																		
b) Vereinigte Stiftungen zur Unterstützung von armen und begabten Schülern und Schülerinnen der Volks- und Berufsschulen sowie von Studenten	18.928,72																		
c) Krankenhausstiftung	19.818,49																		
d) Lidellstiftung (für hilfsbedürftige Kranke)	14.797,15																		
e) Vereinigte Armenstiftungen	34.728,31																		
f) Prinz Karl- und Graf-Rhena-Stiftung (zur Unterstützung verschiedener hilfsbedürftiger Personengruppen)	14.883,79																		
g) Waisenhausstiftung	334.681,81																		
Summe	453.415,48																		

	<p>zu c) dass subsidiär Schülerinnen und Schüler sowie Studierende einmalige Stipendien erhalten und den Kindern Taschengeld für Freizeitaktivitäten gewährt wird.</p> <p>Der Ertrag aus dem Stiftungsvermögen wird hierbei in Anlehnung an die Zweckbestimmung und Umfang der ursprünglichen Einzelstiftungen an die vorgenannten Personengruppen verteilt.</p> <p>(3) Diese Stiftung ist auch eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der o. g. steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Sie kann sich zur Zweckverwirklichung auch Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung bedienen.</p>																		
<p>„Vereinigte Schulstiftungen der Stadt Karlsruhe“ mit</p> <table border="0"> <tr> <td>a)</td> <td>Vereinigte Stiftungen zur Belohnung fleißiger und armer Schüler und Schülerinnen der hiesigen Volks-, Handels- und Gewerbeschulen</td> <td>7.247,07</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Schüler und Schülerinnen der hiesigen Oberschulen für Knaben und Mädchen</td> <td>8.470,47</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Studenten der Techn. Hochschule</td> <td>5.265,83</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Stephanienstiftung (für die Unterstützung von Kleinkindern)</td> <td>800,30</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe</td> <td>21.783,67</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe 1. und 2.</td> <td>475.199,15</td> </tr> </table>	a)	Vereinigte Stiftungen zur Belohnung fleißiger und armer Schüler und Schülerinnen der hiesigen Volks-, Handels- und Gewerbeschulen	7.247,07	b)	Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Schüler und Schülerinnen der hiesigen Oberschulen für Knaben und Mädchen	8.470,47	c)	Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Studenten der Techn. Hochschule	5.265,83	d)	Stephanienstiftung (für die Unterstützung von Kleinkindern)	800,30		Summe	21.783,67		Summe 1. und 2.	475.199,15	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.</p>
a)	Vereinigte Stiftungen zur Belohnung fleißiger und armer Schüler und Schülerinnen der hiesigen Volks-, Handels- und Gewerbeschulen	7.247,07																	
b)	Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Schüler und Schülerinnen der hiesigen Oberschulen für Knaben und Mädchen	8.470,47																	
c)	Vereinigte Stiftungen zur Förderung begabter Studenten der Techn. Hochschule	5.265,83																	
d)	Stephanienstiftung (für die Unterstützung von Kleinkindern)	800,30																	
	Summe	21.783,67																	
	Summe 1. und 2.	475.199,15																	
<p>Etwa neu hinzukommende Stiftungen an die Stadt sollen - soweit es mit dem Stifterwillen zu vereinbaren ist - in die Stiftung nach Abs. 1 aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungsvermögen</p>																		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke entsprechen den Begriffbestimmungen der §§ 51</p>	<p>(1) Die Vereinigten Stiftungen der Stadt Karlsruhe sind aus zahlreichen von der Stadt Karlsruhe verwalteten rechtsfähigen örtlichen Einzelstiftungen entstanden und in drei Gruppen zusammengefasst worden.</p>																		

<p>ff der AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>In diesem Rahmen werden sozial schwache Mitbürger wie</p> <p>a) hilfsbedürftige und kranke Karlsruher</p> <p>b) finanziell minderbemittelte begabte Karlsruher Schüler und Schülerinnen sowie Studenten,</p> <p>c) Kinder und Jugendliche, die vom Jugendamt der Stadt Karlsruhe betreut werden, insbesondere Waisenkinder, Kinder und Jugendliche, die von der Stadt in Heimen untergebracht sind,</p> <p>über das Maß der gesetzlich gebotenen Hilfe hinaus unterstützt. Der Ertrag wird hierbei in Anlehnung an Zweckbestimmung und Umfang der bisherigen Einzelstiftungen an die vorgenannten Personengruppen verteilt. Das vorhandene Stiftungskapital einschließlich Ertrag darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält für andere Zwecke kein Gewinnanteile bzw. sonstige Zuwendungen aus Stiftungsmitteln. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von tatsächlichen Ausgaben, z. B. Reisekosten u.a. sowie für Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung, ist zulässig.</p>	<p>Das Grundstockvermögen beträgt 475.199,15 DM (= 242.965,47 €) zum 01.01.1975</p> <p>(2) Zuwendungen Dritter zum Stiftungsvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.</p> <p>(3) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Organe der Stiftung sind</p> <p>a) der Gemeinderat,</p> <p>b) der Oberbürgermeister.</p> <p>Dem Gemeinderat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Mit dem Vollzug wird der Oberbürgermeister beauftragt. Die Geschäfte der Verwaltung erledigt das Finanzreferat der Stadt. Zum Stiftungsrechner wird der jeweilige Leiter der Stadtkasse bestimmt.</p> <p>Die Eigenprüfung der Stiftungsrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe, die gesetzliche Prüfung derzeit der Gemeindeprüfungsanstalt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,</p> <p>b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).</p> <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Vorhandene Urkunden und Wertpapiere der Stiftung werden im Wertesachbuch (Finanzreferat) bzw. im Wertzeitbuch (Stadtkasse) nachgewiesen. Die Wertpapiere sind im Depot der Stadtkasse bei der Sparkasse Karlsruhe zu hinterlegen, während die Urkunden im Verwahrgelaß der Stadtkasse aufbewahrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Stiftung</p> <p>Die Organe der Stiftung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister als Vorstand, b) der Gemeinderat
	<p style="text-align: center;">§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung. Der Vorstand überträgt die Geschäfte der Verwaltung der Stadtkämmerei.
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Fällt im Falle der Auflösung der Stiftung durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, hat sie es entsprechend den Zweckbestimmungen nach § 2 im Sinne der Stifter für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rechte und Pflichten des Gemeinderats</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Gemeinderat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstands. (2) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Jahresrechnung b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung.
	<p style="text-align: center;">§ 9 Verwaltung der Stiftung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung finden § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg und die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung, soweit die vorliegende Stiftungssatzung nichts anderes regelt. (2) Die Eigenprüfung der Stiftungsrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe, die gesetzliche Prüfung derzeit der Gemeindeprüfungsanstalt.

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Diese Stiftungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1993 in Kraft. Karlsruhe, den 11.05.93</p> <p>Professor Dr. Seiler Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungszwecke sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung eines Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.</p> <p>(2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.</p> <p>(3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.</p>
--	---